



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL): Erweiterte Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für Ergotherapie

Berlin, 24.06.2020

Korrespondenzadresse:
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 27.05.2020 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Änderung der Heilmittel-Richtlinie gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V) bezüglich der erweiterten Verordnungsbefugnis von nicht-ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für Ergotherapie aufgefordert.

Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15.11.2019 wurden mit Wirkung zum 01.09.2020 die Befugnisse der nicht-ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Bezug auf die Verordnung von Ergotherapie erweitert. Die Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) regelt die Verordnung von Ergotherapie durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und wird aufgrund der genannten gesetzlichen Änderung um das Verordnungsrecht von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erweitert. Die Änderungen gelten auch für die im Rahmen des Entlassmanagements im Krankenhaus tätigen nicht-ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer stimmt der Änderung der HeilM-RL bezüglich der erweiterten Verordnungsbefugnis von nicht-ärztlichen Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten für Ergotherapie vollumfänglich zu.